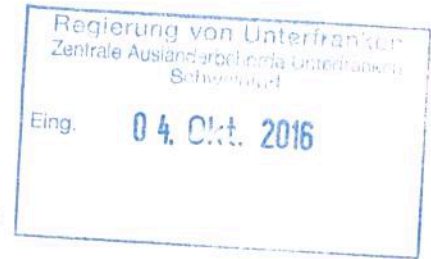
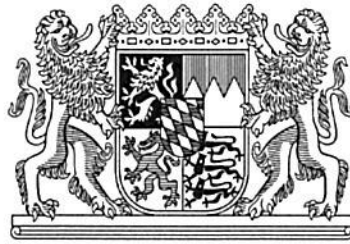


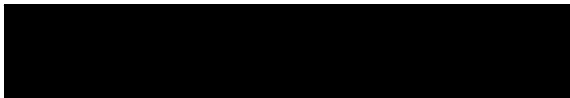
Nr. W 7 E 16.953

Ausfertigung



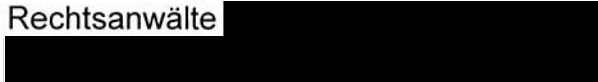
Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte



gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Regierung von Unterfranken,
Zentrale Ausländerbehörde Unterfranken,
Kasernenweg 1, 97424 Schweinfurt,

- Antragsgegner -

wegen

Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung
hier: Antrag nach § 123 VwGO,

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda,
die Richterin am Verwaltungsgericht Betz,
den Richter Jung

ohne mündliche Verhandlung am **26. September 2016**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

1.

Der Antragsteller ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 15. August 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17. September 2012 einen Asylantrag. Den Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit rechtskräftigem Bescheid vom 18. August 2014 als offensichtlich unbegründet ab.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 wies das Landratsamt Aschaffenburg den Kläger darauf hin, dass er aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und in sein Heimatland zurückzukehren habe. Er wurde aufgefordert, bis zum 7. Januar 2015 mitzuteilen, wann und wie er die Bundesrepublik Deutschland verlassen wolle. Zur Erfüllung seiner Passpflicht solle sich der Antragsteller mit dem pakistanischen Generalkonsulat in Frankfurt in Verbindung setzen, damit ihm ein Pass ausgestellt werden könne.

Seit dem 29. Dezember 2014 war der Antragsteller im Besitz von Duldungen, zuletzt verlängert bis zum 16. September 2016.

Am 6. Juni 2016 und am 16. Juni 2016 sprach der Antragsteller beim pakistanischen Generalkonsulat in Frankfurt vor; ein Passdokument oder eine Bescheinigung über die Passbeantragung hat der Antragsteller nicht vorgelegt.

Am 17. Juni 2016 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe in der [REDACTED] in Aschaffenburg. Am selben Tag stellte das Landratsamt Aschaffenburg bei der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern einen Antrag auf Beschaffung eines Passersatzes mit dem Ziel, einen Heimreiseschein durch das pakistanische Generalkonsulat zu erhalten.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2016 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass das öffentliche Interesse an einer Beschäftigungsversagung das private Interesse des Antragstellers an der Arbeitsaufnahme überwiege. Es sei daher beabsichtigt, den Antrag abzulehnen; dem Antragsteller werde hierzu Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

Mit Bescheid vom 26. August 2016 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Entscheidung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde liege, wobei eine Interessenabwägung vorzunehmen sei. Hier überwiege das öffentliche Interesse an einer Versagung der Beschäftigungserlaubnis das private Interesse des Antragstellers an der Aufnahme der Beschäftigung. Aufgrund der vollziehbaren Ausreisepflicht des Antragstellers sei keine Bleiberechtsperspektive in Deutschland erkennbar. Insbesondere bestehe mit Blick auf das am 17. Juni 2016 eingeleitete Verfahren zur Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht die Aussicht, dass die geplante Ausbildung abgeschlossen werden könne. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der Antragsteller der Aufforderung der Behörden, die zur Ausreise erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, nicht nachgekommen sei. Auch unter Berücksichtigung der mit dem „Integrationsgesetz“ einhergehenden Rechtsänderungen in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG könne eine Duldung nicht begehrt werden, da konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstünden. Der Antragsteller sei bereits am 18. Dezember 2014 aufgefordert worden, die zur Ausreise erfor-

derlichen Unterlagen vorzulegen. Außerdem habe das Landratsamt Aschaffenburg am 17. Juni 2016 einen Antrag auf Beschaffung eines Passersatzes (Passersatzpapierbeschaffung; PEP-Antrag) mit dem Ziel gestellt, einen Heimreiseschein durch das pakistanische Generalkonsulat zu erhalten. Wegen der Begründung wird im Übrigen auf den Inhalt des Bescheides des Antragsgegners vom 26. August 2016 Bezug genommen.

2.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 13. September 2016, bei Gericht am 14. September 2016 eingegangen, ließ der Antragsteller Klage erheben (W 7 K 16.952), mit der er die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis und einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG begehrt. Gleichzeitig lässt der Antragsteller beantragen,

„den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller zu gestatten, bis zum Vorliegen eines Heimreisescheines mit der Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe in [REDACTED] [REDACTED] in Aschaffenburg zu beginnen und die Berufsschule zu besuchen.“

Zur Begründung ist im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller einen Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis habe. Er sei im Besitz eines IHK-genehmigten Berufsausbildungsvertrags zur Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe vom 1. September 2016 bis 31. August 2018. Es sei unzutreffend, dass der Antragsteller zur Passbeschaffung nicht bei seiner Auslandsvertretung vorgesprochen habe. Der passlose Antragsteller habe das pakistanische Generalkonsulat aufgesucht und dort Angaben zu seiner Person gemacht; er sei aber mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass das Generalkonsulat generell keine Passanträge mehr bearbeite. Auch konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung lägen nicht vor. Der nunmehr nachgereichte PEP-Antrag habe eine Bearbeitungsdauer von mehreren Monaten. Auch das Ermessen nach § 60a Abs. 2 AufenthG sei auf Null reduziert, da Ausländern mit Duldung, deren Aufenthalt nicht innerhalb von drei Monaten

beendet werden könne, eine Ausbildung ermöglicht werden müsse. Solange kein Heimreiseschein vorliege, überwiege daher das Ausbildungsinteresse; liege dieser nicht binnen drei Monaten vor, so habe sich im Übrigen das Vertrauen auf den Bestand der Ausbildung verfestigt. Auch werden durch den vorläufigen Beginn der Ausbildung keine vollendeten Tatsachen geschaffen; hingegen verliere der Antragsteller die IHK-Zustimmung zur Ausbildung, wenn er die Ausbildung nicht antrete und die Berufsschule nicht besuche. Wegen der weiteren Einzelheiten der Antragsbegründung wird auf die Schriftsätze des Verfahrensbevollmächtigten vom 13. September 2016 und vom 19. September 2016 Bezug genommen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Verwaltungsverfahren verwiesen und ergänzend vorgetragen, dass bei der Ermessensausübung entscheidend sei, dass der Antragsteller lange Zeit bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt habe. Nach allgemeinen Erfahrungen betrage die Bearbeitungszeit des nunmehr gestellten PEP-Antrags ohne Vorlage der Originaldokumente drei bis acht Monate. Wäre der Antragsteller seiner Pflicht zur Passbeschaffung nachgekommen, so läge der Heimreiseschein bereits vor. Auch ein eigener Duldungsgrund zum Zwecke der Berufsausbildung sei nicht gegeben, da konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung schon dann bevorstünden, wenn nach bestandkräftiger Ablehnung des Asylantrags erste behördliche Maßnahmen im Hinblick auf die Aufenthaltsbeendigung getroffen würden. Anderenfalls könnten sich Personen durch das Zurückhalten von Reisedokumenten bis zur Stellung des Ausbildungsantrags ein Bleiberecht ermöglichen. Im Übrigen sei der Ausschlussgrund des § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG zu beachten, da der Antragsteller bis zur Stellung seines Antrags auf Ausbildungserlaubnis bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt habe. Auch ein schutzwürdiges Vertrauen auf Fortsetzung der Ausbildung während des laufenden Passbeschaffungsverfahrens sei äußerst fernliegend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten verwiesen.

II.

Mit dem hinter dem Antrag stehenden Begehren will der Antragsteller erreichen, dass er bis zum Vorliegen eines Heimreisescheins mit der Ausbildung als Fachkraft im Gastgewerbe beginnen darf. Bei verständiger und am Gedanken des effektiven Rechtsschutzes orientierter Auslegung dieses Rechtsschutzbegehrens (zu diesem Erfordernis BVerfG, B.v. 23.10.2007 – 2 BvR 542/07, NVwZ 2008, 417, 418) nach § 122 Abs. 1, § 88 VwGO ist davon auszugehen, dass sich dieses sowohl auf die vorläufige Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach §§ 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 1 BeschV (1.) als auch auf die Aussetzung der Abschiebung durch die Erteilung einer Ausbildungsduldung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (2.) richtet.

Der so verstandene Antrag hat allerdings keinen Erfolg.

1.

Der auf die vorläufige Gestattung der Erwerbstätigkeit gerichtete Antrag bleibt ohne Erfolg, da das Begehren des Antragstellers (zumindest teilweise) auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist (1.1.) und im Übrigen ein Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden ist (1.2.).

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand (nur) treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2

ZPO sind dabei sowohl ein Anordnungsanspruch, d.h. der materielle Anspruch, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, als auch ein Anordnungsgrund, der insbesondere durch die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet wird, nach § 920 Abs. 2 i.V.m. § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen.

1.1.

Vorliegend bleibt der auf den Erlass einer Regulationsanordnung gerichtete Antrag ohne Erfolg, da das Begehren des Antragstellers (zumindest teilweise) auch auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist. Denn der Antragsteller begehrt in der Hauptsache die Verpflichtung des Antragsgegners, ihm eine Genehmigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erteilen. Das identische Ziel verfolgt der Antragsteller letztlich auch mit seinem Eilantrag. Hieran ändert nichts, dass die im einstweiligen Anordnungsverfahren erstrebte Rechtsstellung unter einer auflösenden Bedingung, dem Vorliegen eines Heimreisescheins, steht. Denn auch die vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache vermittelt dem Antragsteller die mit dem Klageverfahren erstrebte Rechtsposition und stellt ihn vorweg so, als wenn er im Klageverfahren bereits obsiegt hätte (vgl. OVG Lüneburg, B.v. 29.7.2015 – 8 ME 33/15, juris Rn. 11 m.w.N.; VG München, B.v. 25.08.2015 – M 4 E 15.3554, BeckRS 2016, 50977).

Das vom Antragsteller verfolgte Rechtsschutzziel, ihm vorläufig bis zum rechtskräftigen Vorliegen eines Heimreisescheins eine Beschäftigung zu erlauben, widerspricht grundsätzlich der Funktion des vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. BVerwG, B.v. 13.8.1999 – BVerwG 2 VR 1.99, BVerwGE 109, 258) und kommt deshalb nur ausnahmsweise aus Gründen des Gebots effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) in Betracht. Voraussetzung hierfür wäre, dass dem Antragsteller durch das Abwarten in der Hauptsache schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfG, B.v. 25.10.1988 – 2 BvR 745/88, BVerfGE 79, 69; BayVG, B.v. 17.2.2014 – 7 CE 13.2514, juris, Rn. 8 ff.). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn dem Antragsteller im Falle

der Nichterfüllung des geltend gemachten Anspruchs bis zum Ergehen einer Entscheidung in der Hauptsache unzumutbare Nachteile drohen. Eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis kommt daher nur dann in Frage, wenn sie unabdingbar erforderlich ist, um effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen (Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Februar 2013, § 18, Rn. 41). Bei geduldeten Ausländern, denen die Beschäftigung noch nicht erlaubt war, dürfen „Zeitgründe“, d.h. der Zeitablauf bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren über die erstmalige Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis und die damit verbundenen finanziellen Einbußen für sich alleine noch keinen ausreichenden Grund für die Notwendigkeit einer – die Hauptsache teilweise vorwegnehmenden – einstweiligen Anordnung bilden (VGH Mannheim, B.v. 12.10.2005 – 11 S 1011/05, EZAR NF 83 Nr. 3; Hailbronner, Ausländerrecht, Band 4, Stand: September 2013, C 1.1., Rn. 245). Nur wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich irreversible Nachteile ergeben, kann eine einstweilige Beschäftigungszulassung zur Abwendung dieser Nachteile geboten sein (OVG Münster, B.v. 18.1. 2006 – 18 B 1772/05, NVwZ-RR 2007, 60). Ein anders nicht abwendbarer Nachteil für den Antragsteller käme insbesondere in Betracht, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes seine soziale, berufliche oder wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet wäre und dies die Grundrechte aus Art. 12, 14 GG berührte (vgl. OVG Lüneburg, B.v. 29.7.2015 – 8 ME 33/15, juris, Rn. 11). Das kann etwa der Fall sein, wenn der Ausländer bereits gearbeitet hat und ihm eine Kündigung droht, der Arbeitgeber dem Ausländer einen bestimmten Arbeitsplatz eine Zeit lang freihält, bevor er eine Ersatzkraft einstellt oder wenn die Chancen auf eine Einstellung in der angestrebten Branche sich durch Zeitablauf aus anderen Gründen wesentlich zu verschlechtern droht, etwa weil das Berufsbild eine ununterbrochene Berufsausübung verlangt, um die berufsspezifischen Kenntnisse auf aktuellem Stand zu halten (VGH Mannheim, B.v. 12.10.2005 – 11 S 1011/05, EZAR NF 83 Nr. 3).

Vorliegend kann schon nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die in Rede stehende freie Stelle bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren anderweitig besetzt wird, da der Arbeitgeber selbst angibt, große Probleme zu haben, Personal zu finden (Bl. 148 d. A.). Auch hat der Antragsteller nicht

glaubhaft machen können, dass für ihn keine Möglichkeit mehr bestehen würde, einen anderen Arbeitsplatz zu finden und ihm nunmehr eine einmalige berufliche Chance entginge. Selbst wenn der Antragsteller die IHK-Zustimmung zur Ausbildung verlieren würde, so ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen er nicht zu einem späteren Zeitpunkt die Ausbildung beginnen könnte. Die bloße zeitliche Verzögerung der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit stellt keinen unzumutbaren Nachteil dar, der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen würde (VG München, B.v. 25.01.2016 – M 10 E 15.5827, BeckRS 2016, 45558). Dass der Kläger zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund seiner Ausreisepflichtigkeit und damit ggf. zusammenhängenden aufenthaltsbeendeten Maßnahmen eine Ausbildung nicht beginnen kann, ist schließlich kein Gesichtspunkt, der eine einstweilige Beschäftigungszulassung begründen kann. Denn die Ausreisepflicht bleibt bestehen, selbst wenn dem Kläger vorläufig eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden würde. Deshalb kann sich aus einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis auch kein Vertrauensschutz auf den Bestand der Fortführung der Ausbildung und einem damit zusammenhängenden Bleiberecht ableiten lassen. Die vom Antragsteller insoweit also allein vorgetragene Möglichkeit, eine Beschäftigung aufzunehmen, reicht nicht aus, um eine einstweilige Beschäftigungszulassung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu begründen.

1.2.

Darüber hinaus hat der Antragsteller auch zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts einen Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung ist das Vorliegen eines Rechts, dessen Sicherung die Anordnung dient (Anordnungsanspruch). Eine einstweilige Anordnung kann dabei nur erlassen werden, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf die begehrte Gestattung einer Beschäftigung glaubhaft gemacht hätte (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO). Mit Blick auf das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache ist hierfür grundsätzlich erforderlich, dass eine Entscheidung zu Gunsten des Ausländers überwiegend wahrscheinlich ist (Breidenbach, in: Kluth/Heusch, Beck-OK, Ausländerrecht, 10. Edition, Stand: 01.02.2016, § 18, Rn. 51). Eine einstweilige Anordnung kann auch in diesem Fall aber

nur erlassen werden, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf die Gestattung der Beschäftigung glaubhaft gemacht hätte, der hier nur im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null gegeben wäre (BayVGH, B.v. 10.03.2006 – 24 CE 05.2685, BeckRS 2009, 40984). Auch an diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Fall, da bei summarischer Prüfung eine Ermessensreduzierung auf Null nicht vorliegt. Denn der Kläger hat keinen (gebundenen) Anspruch nach §§ 4 Abs. 3 Satz 3, 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

Maßgebliche Normen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sind vorliegend nicht § 61 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 32 BeschV, sondern §§ 4 Abs. 3 Satz 3, 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV. Nach § 32 BeschV kann Ausländern, die eine Duldung besitzen, eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten, wobei eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, soweit wie im vorliegenden Fall eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf gegenständlich ist (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) bzw. ein vierjähriger erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV) vorliegt. Diese Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis steht allerdings im behördlichen Ermessen (Bredenbach, in: Kluth/Heusch, Beck-OK, Ausländerrecht, 10. Edition, Stand: 01.02.2016, § 18, Rn. 22; Hailbronner, Ausländerrecht, Band 4, Stand: September 2013, C 1.1., Rn. 239). Dabei hat die Ausländerbehörde in ihren Ermessenserwägungen alle persönlichen Belange einzustellen und diese mit dem öffentlichen Interesse an einer Versagung der Beschäftigung abzuwägen. Zu diesen persönlichen Belangen gehören sowohl die privaten Interessen wie z. B. Bindungen im Bundesgebiet als auch finanzielle Belange des Antragstellers. Auf der anderen Seite können die Interessen des Staates, lediglich geduldete Ausländer – sei es aus aufenthaltsrechtlichen oder aus anderen Gründen – von einer Beschäftigung fernzuhalten, einen öffentlichen Belang darstellen.

Dem Antragsteller steht, selbst wenn er die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 32 BeschV erfüllt, kein Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zu, sondern er hat nur ein Recht dahingehend, dass der Antragsgegner ermessensfehlerfrei über seinen Antrag entscheidet. Eine einstweilige Anordnung kann – wie bereits dargelegt – aber nur erlassen werden, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf die begehrte Gestattung einer Beschäftigung glaubhaft gemacht hätte, was nur dann der Fall ist, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen wäre. Es obliegt dabei dem Antragsteller, darzulegen, dass und warum eine Entscheidung, ihm die Ausübung der Beschäftigung zu erlauben, sich als einzig rechtmäßige darstellt, was etwa dann der Fall sein kann, wenn familiäre Bindungen im Bundesgebiet bestehen, Unterhaltszahlungen für die Familie zu leisten sind oder die Möglichkeit der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis besteht (Hailbronner, Ausländerrecht, Band 4, Stand: September 2013, C 1.1., Rn. 239). (Persönliche) Gründe dieser Art, die zu einer Ermessensreduzierung auf Null führen, sind aber vom Antragsteller weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Auch die Einfügung von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG im Zuge des sog. „Integrationsgesetzes“ (G.v. 31.7.2016, BGBl. 2016 I 1639) führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar spricht einiges dafür, eine Ermessensreduzierung auf Null dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen der gebundenen Entscheidung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG tatsächlich vorliegen. Letztlich kann dies aber dahinstehen, da zum maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG jedenfalls nicht einschlägig sind.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat. Eine solche Ausbildungsduldung wird allerdings nicht erteilt, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG a.E.). Da es sich hierbei um einen gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussgrund handelt, und nicht etwa um eine bloße Kann-Bestimmung, stehen der-

artige Maßnahmen der Duldungserteilung entgegen, ohne dass insoweit ein Ermessenspielraum bestünde. Zur Auslegung und näheren Bestimmung dieses Ausschlussstatbestands kann auf die Gesetzesbegründung zum „Integrationsgesetz“ (G.v. 31.7.2016, BGBl. 2016 I 1639; zur Begründung siehe Entwurf gem. BT-Drs. 18/8615 v. 31.5.2016 i.d.F.d. Änderungsantrags von CDU/CSU und SPD gemäß Ausschuss-Drs. 18(11)696 v. 5.7.2016) zurückgegriffen werden. Danach soll in den Fällen, in denen die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist, der Durchsetzung der Ausreisepflicht gegenüber der Erteilung einer Ausbildungsduldung grundsätzlich Vorrang eingeräumt werden. Eine Duldung zum Zweck der Berufsausbildung darf in diesen Fällen nicht erteilt werden, da durch die Duldungserteilung sich ein Vollzugshindernis für Abschiebungen auch dann ergeben kann, wenn Abschiebungen bereits konkret vorbereitet werden. Die Ausländerbehörde könnte aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchführen, sobald eine Ausländerin oder ein Ausländer einen die rechtlichen Bedingungen erfüllenden Berufsausbildungsvertrag vorlegt und die Berufsausbildung aufnimmt. Eine konkrete Vorbereitung der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG soll dabei bereits dann vorliegen, wenn Pass(ersatz)papiere beantragt worden sind, die Abschiebungen terminiert sind oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft (vgl. BT-Drs. 18/8615 v. 31.5.2016 i.d.F.d. Änderungsantrags von CDU/CSU und SPD gemäß Ausschuss-Drs. 18(11)696 v. 5.7.2016, dort S. 3). Nach dem eindeutigen gesetzgeberischen Willen ist daher die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG gesetzlich ausgeschlossen, wenn Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wie etwa die Passbeschaffung, eingeleitet worden sind. Für eine solch einschränkende Auslegung spricht im Übrigen auch der Umstand, dass kein Anreiz zur Beschaffung von Heimreisedokumenten geschaffen wird, wenn sich geduldete Ausländer weiterhin zu wirtschaftlich gesicherten Bedingungen im Bundesgebiet aufhalten können. Denn vollziehbar ausreisepflichtige Personen könnten durch das Zurückhalten von Passdokumenten bis zur Stellung des Ausbildungsantrags in den Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG gelangen, während diejenigen Ausländer, die ihrer Passpflicht nachkommen, an der Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht partizipieren dürften.

Gemessen daran steht der Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG die hier bereits konkret getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung des Antragstellers entgegen. Denn das Landratsamt Aschaffenburg hat am 17. Juni 2016 einen Antrag auf Beschaffung eines Passersatzes mit dem Ziel, einen Heimreiseschein durch das pakistanische Generalkonsulats zu erhalten, gestellt und damit Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Antragstellers eingeleitet. Unbeachtlich ist dabei, ob der PEP-Antrag erst nach der Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis gestellt wurde, da maßgeblich für die rechtliche Beurteilung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ist, also hier der Entscheidung über den Eilantrag, und zu diesem Zeitpunkt konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung jedenfalls vorliegen.

2.

Auch soweit der Antragsteller bei verständiger Würdigung seines Antrags begehrt, im Wege der einstweiligen Anordnung die Aussetzung der Abschiebung durch eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zu erreichen, bleibt der Antrag ohne Erfolg. Denn der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht hinreichend glaubhaft gemacht, da die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht vorliegen (siehe oben).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 GKG. In dem vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist dabei nach dem Streitwertkatalog von der Hälfte des Regelstreitwertes auszugehen.

Rechtsmittelbelehrung:

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.
Hierfür besteht Vertretungszwang.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
 Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
 Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
 eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **be-gründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Kolenda

Betz

Jung

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 27. September 2016

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Jung", is written over the seal.